

PORR Bau GmbH
Robertstraße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	31.03.2021
Zahl	SP6-STVO-9331/2021 (003/2021) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Birgit Bernthaler
Telefon	050 536-62253
Fax	050 536-62333
E-Mail	bhsp.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 4

Straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von Bauarbeiten

B E S C H E I D

Der Firma PORR Bau GmbH, Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, wird die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von Bauarbeiten (BVH: Herstellung einer provisorischen Zufahrt und Schließung der bestehenden Zufahrt von km 3,239 bis km 3,299) im Zuge der **St. Oswalder Straße L 13** von km 3,039 bis km 3,499, Gemeindebereich Bad Kleinkirchheim, erteilt.

Diese Bewilligung gilt für den Zeitraum von 06.04.2021 bis 30.07.2021.

Auflagen:

1. In beiden Fahrtrichtungen sind die Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 9 StVO 1960 „Baustelle“ unter Berücksichtigung der §§ 48, 49 und 50 der Straßenverkehrsordnung 1960 aufzustellen.
2. Verunreinigungen an der Fahrbahn sind sofort vom jeweiligen Verursacher auf seine Kosten zu entfernen.
3. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
4. Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der auf diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen, wobei nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen mit Zusatztafeln auf einer Anbringungsrichtung angebracht werden dürfen.
5. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken haben aus festem rückstrahlendem bzw. hoch rückstrahlendem Material zu bestehen, sind so auf zu stellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können, sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigung oder Verformung, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.
6. Die Baustelle ist gemäß den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) abzusichern und erforderlichenfalls ausreichend zu beleuchten.
7. Erforderlichenfalls hat die Verkehrsregelung im Baustellenbereich im Sinne des § 40 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Posten mit Signalscheiben oder anderen geeigneten Hilfsmittel zu erfolgen.
8. Bei Verkehrsregelungen durch firmenangehörige Posten sind diese mit einer entsprechenden Schutzbekleidung auszustatten und müssen die geistige und körperliche Eignung besitzen.

9. Die Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen hat durch die antragstellende Baufirma im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion zu erfolgen.
10. Die Baufirma hat im Baustellentagebuch genaue Aufzeichnungen darüber zu führen, für welche Bereiche **(Meter genaue Angabe der Standorte)** und Zeiten (Tage und Uhrzeiten) die Verkehrszeichen aufgestellt waren.
Des Weiteren sind genaue Aufzeichnungen über den Entfernungszeitpunkt der Straßenverkehrszeichen im Baustellentagebuch zu führen.
11. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
12. Als Bauführer wird der Bauleiter, Herr Ing. Daniel Lerchenberger, erreichbar unter Mobilnummer+43 664 626 6330, namhaft gemacht und ist dieser auch für den Umgang der Bewilligung sowie für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich.

K o s t e n :

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist

eine Verwaltungsabgabe von..... **€ 100,00**

zu entrichten.

Feste Gebühr Bund: **€ 14,30** für den Antrag vom 12.03.2021

Der Gesamtbetrag von **€ 114,30** ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau zu überweisen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 90 und 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2020

Abschnitt B TP VIII 5. der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2019, LGBl. Nr. 9/2019

§ 14 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2021

§§ 76, 77, 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018

B e g r ü n d u n g

Mit Eingabe vom 12.03.2021 ersucht die Antragstellerin um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung der gegenständlichen Arbeiten.

Gemäß § 90 Abs. 1 StVO 1960 ist, wenn durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die beantragte Bewilligung konnte aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Bauführung sowie unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erteilt werden.

Da dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, kann eine weitere Begründung dieses Bescheides entfallen.

Die Kostenvorschreibung erfolgt tarifgemäß nach der im Spruch angeführten Gesetzesstelle.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

I.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

II.

Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3 bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.

III.

Eingaben an das Landesverwaltungsgericht sind im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergebühren:

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von **30 Euro**.

Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.

Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist, und der Eingabe - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des fristauslösenden Antrags oder jenes Ereignisses, gegen das sich die Beschwerde richtet als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:

Bernthaler

Verteiler:

1. Kurgemeinde 9546 Bad Kleinkirchheim
2. Polizeiinspektion 9546 Bad Kleinkirchheim -
mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Auflagen im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes zu
überprüfen
3. Straßenbauamt Spittal, Feichtendorf 16, 9851 Lieserbrücke
4. Akt

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.